



BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

An das Bundesministerium für Justiz  
und Verbraucherschutz  
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37  
10117 Berlin

Per Mail: IIA2@bmjv.bund.de

## Bundesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken  
Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: denny.vorbruecken@bdk.de  
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 30.01.2026

## **Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens)**

### **I. Ausgangslage und grundsätzliche Bewertung**

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK) sieht seit Jahren mit Sorge eine zunehmende Verrohung des gesellschaftlichen Umgangs mit Personen, die staatliche, kommunale oder sonstige für das Gemeinwesen zentrale Aufgaben wahrnehmen. Bedrohungen, gezielte Einschüchterungen, tätliche Angriffe sowie digitale Hetze betreffen längst nicht mehr nur einzelne Berufsgruppen oder herausgehobene Funktionen, sondern reichen bis in die kommunale Ebene, in den Gesundheitsbereich, in Rettungs- und Hilfsstrukturen sowie in zahlreiche Bereiche der öffentlichen Verwaltung hinein.

Diese Entwicklung ist nicht nur aus Opfersicht problematisch, sondern hat strukturelle Folgen. Die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, Ämter auszuüben oder belastende Tätigkeiten im öffentlichen Interesse wahrzunehmen, nimmt spürbar ab. Der Staat ist daher gefordert, hierauf angemessen zu reagieren.

Der BDK teilt das Ziel des Gesetzgebers, den Schutz dieser Personengruppen zu verbessern. Zugleich hält er es für notwendig, die vorgeschlagenen Maßnahmen daran zu messen, ob sie in der strafrechtlichen Praxis tatsächlich geeignet sind, den Schutz wirksam zu erhöhen. Strafrechtliche Symbolpolitik allein genügt nicht. Erfahrungsgemäß entfalten Strafrahmenverschärfungen ohne flankierende Maßnahmen nur begrenzte Wirkung. Maßgeblich sind vielmehr eine konsequente Strafverfolgung, kurze Reaktionszeiten und eine systematisch überzeugende Ausgestaltung der Normen.



## II. Änderungen im Strafgesetzbuch

### 1. § 46 StGB – Erweiterung der Strafzumessungsgesichtspunkte

Die beabsichtigte Ergänzung der Strafzumessungsvorschriften, wonach auch berücksichtigt werden soll, ob eine Tat nach ihrer Art geeignet ist, die Wahrnehmung einer gemeinwohlbezogenen Tätigkeit spürbar zu beeinträchtigen, ist dem Grunde nach nachvollziehbar. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Straftaten über den individuellen Schaden hinaus eine strukturelle Wirkung entfalten, indem sie öffentliche Aufgabenwahrnehmung erschweren oder delegitimieren.

Aus Sicht des BDK ist jedoch entscheidend, dass diese Erwägung nicht an den Nachweis konkreter Folgen geknüpft wird, sondern bereits dann eingreift, wenn die Tat nach ihrem objektiven Gepräge geeignet ist, entsprechende Wirkungen hervorzurufen. Andernfalls entstünde in der Hauptverhandlung regelmäßig ein erheblicher zusätzlicher Aufklärungsbedarf, etwa zu tatsächlichen Dienstabläufen, subjektiven Auswirkungen oder organisatorischen Konsequenzen. Dies würde die Anwendung der Vorschrift in der gerichtlichen Praxis erheblich einschränken.

Darüber hinaus sollte deutlich werden, dass auch mittelbare Effekte erfasst sind. Gewalt- und Bedrohungslagen wirken nicht nur im Einzelfall, sondern beeinflussen langfristig die Attraktivität bestimmter Tätigkeiten. Rückläufige Bewerberzahlen, frühzeitige Aufgabe von Funktionen oder erhöhte Krankheitsstände sind reale Folgen, die bei der strafrechtlichen Bewertung nicht ausgebendet werden sollten.

### 2. § 86 Absatz 2 StGB – Folgeänderung

Die Anpassung dieser Vorschrift ist rein technischer Natur und ergibt sich aus übergeordneten rechtlichen Vorgaben. Der BDK sieht hier keinen weiteren Erörterungsbedarf.

### 3. §§ 105 und 106 StGB – Schutz staatlicher und kommunaler Entscheidungsprozesse

Die Erweiterung der Schutzvorschriften auf Organe der Europäischen Union ist sachgerecht. Politische Entscheidungsfindung findet längst nicht mehr ausschließlich auf nationaler Ebene statt, und entsprechende Beeinflussungs- oder Nötigungsversuche betreffen auch europäische Institutionen.

Besonders hervorzuheben ist aus unserer Sicht die Einbeziehung kommunaler Entscheidungsstrukturen. Gerade im kommunalen Raum sind Mandatsträgerinnen und Mandatsträger häufig unmittelbarer und persönlicher Anfeindung ausgesetzt als auf höheren Ebenen. Die Schwelle zur direkten Bedrohung oder Gewaltanwendung ist dort oft niedriger, während zugleich der institutionelle Schutz geringer ausfällt. Die ausdrückliche strafrechtliche Erfassung kommunaler Organe trägt dazu bei, diesen Bereich nicht länger als Randphänomen zu behandeln.



#### 4. §§ 113 und 114 StGB – Widerstand und tödlicher Angriff

##### a) § 113 Absatz 1 StGB – Mindeststrafe von drei Monaten

Die vorgesehene Anhebung des Strafrahmens auf eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten wird nach Einschätzung des BDK kaum Auswirkungen auf die tatsächliche Sanktionspraxis haben.

Nach § 47 StGB sollen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur in Ausnahmefällen verhängt werden. Damit ist regelmäßig ein erheblicher Begründungsaufwand verbunden, der von der obergerichtlichen Rechtsprechung streng kontrolliert wird. In der Praxis führt dies dazu, dass Gerichte – insbesondere bei Ersttätern oder weniger gravierenden Sachverhalten – weiterhin überwiegend Geldstrafen verhängen.

Hinzu kommt, dass Geldstrafen im Strafbefehlsverfahren vergleichsweise ressourcenschonend durchgesetzt werden können. Die Möglichkeit, ohne Hauptverhandlung und ohne Pflichtverteidiger zu sanktionieren, beeinflusst die Entscheidungspraxis erheblich. Es ist daher realistisch anzunehmen, dass auch künftig in vielen Fällen Geldstrafen ausgesprochen werden, unabhängig von der formalen Mindeststrafe im Gesetz.

Der BDK sieht daher die Gefahr, dass die Änderung des § 113 Absatz 1 StGB vor allem eine formale Verschärfung ohne spürbaren Effekt darstellt.

##### b) § 114 Absatz 1 StGB – Mindeststrafe von sechs Monaten

Anders stellt sich die Situation bei der Anhebung der Mindeststrafe auf sechs Monate dar. Diese Schwelle entfaltet in der Praxis eine deutlich stärkere Bindungswirkung und schränkt die Möglichkeit ein, auf Geldstrafen auszuweichen.

Gleichwohl sollte nicht übersehen werden, dass schwere Angriffe auf Vollstreckungsbeamte regelmäßig weitere Straftatbestände erfüllen, insbesondere Körperverletzungsdelikte mit teilweise erheblich höheren Strafandrohungen. Bei tateinheitlicher Begehung bestimmt bereits nach geltendem Recht der Strafrahmen des schwersten Delikts die Strafzumessung. Der zusätzliche Effekt der Strafrahmenerhöhung im § 114 StGB ist daher begrenzt und sollte nicht überschätzt werden.

#### 5. Neuer § 116 StGB – Schutz weiterer gemeinwohlbezogener Tätigkeiten

Die Einführung eines eigenständigen Tatbestands zum Schutz weiterer Personengruppen wirft grundlegende systematische Fragen auf.

Bereits die begriffliche Konzeption erscheint problematisch. Der Begriff des „Widerstands“ ist historisch und systematisch eng mit Vollstreckungssituationen verknüpft. Seine Übertragung auf



andere Tätigkeitsfelder erschwert eine klare dogmatische Einordnung und birgt Abgrenzungsprobleme.

Zudem ist der erfasste Personenkreis erkennbar unvollständig. Es bleibt unklar, warum bestimmte Berufsgruppen, die ebenfalls regelmäßig Bedrohungen und Übergriffe ausgesetzt sind – etwa Lehrkräfte, Beschäftigte in Behörden oder andere Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge – nicht erfasst werden. Diese selektive Schutzgewährung ist schwer vermittelbar und wirft Gleichbehandlungsfragen auf.

Der BDK sieht hier die Gefahr einer fortschreitenden Zersplitterung des Strafrechts durch immer neue Spezialtatbestände mit ähnlicher Zielrichtung. Aus kriminalpolitischer Sicht wäre eine einheitliche, klar strukturierte Regelung vorzugswürdig, die nachvollziehbar definiert, welche Tätigkeiten wegen ihrer Bedeutung für das Gemeinwesen eines besonderen strafrechtlichen Schutzes bedürfen.

### **III. Verfahrensrechtliche Flankierung**

Aus Sicht des BDK liegt der entscheidende Hebel für eine wirksame Schutzwirkung weniger im materiellen Strafrecht als im Strafverfahrensrecht.

Eine zeitnahe Tatklärung, beschleunigte Ermittlungen und kurze Verfahrensdauern haben eine deutlich höhere abschreckende und stabilisierende Wirkung als abstrakte Strafrahmenverschärfungen. Der Gesetzgeber sollte daher prüfen, für Verfahren wegen Straftaten nach §§ 113 bis 116 StGB ein besonderes Beschleunigungsgebot vorzusehen.

Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, bei wiederholtem oder fortgesetztem Fehlverhalten erweiterte prozessuale Reaktionsmöglichkeiten zu eröffnen, etwa durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 112a StPO.

Am Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung sollte festgehalten werden. Es stellt eine zentrale rechtsstaatliche Begrenzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit dar und trägt zur Akzeptanz der Normen bei.

### **IV. § 130 StGB – Volksverhetzung**

Die Erweiterung der Strafrahmen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Hinsichtlich der vorgesehnen Nebenfolgenregelung ist jedoch Zurückhaltung geboten. Maßnahmen mit erheblicher grundrechtlicher Tragweite sollten auf Fälle mit besonders hohem Schuldgehalt beschränkt bleiben. Eine Anknüpfung an Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr erscheint aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Systematik sachgerecht.

## **V. Weitere Änderungen (AufenthG, GVG, GewO)**

Die vorgesehenen Folgeänderungen in anderen Rechtsgebieten sind im Grundsatz verständlich. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte jedoch jeweils klar und eindeutig bestimmt werden, auf welche Tätigkeiten und Personengruppen Bezug genommen wird.

## **VI. Gesamtabwägung**

Der BDK unterstützt das Anliegen, Personen, die Aufgaben von zentraler Bedeutung für das Gemeinwesen wahrnehmen, besser zu schützen. Zweifel bestehen jedoch, ob die vorliegenden Regelungen dieses Ziel in der vorgeschlagenen Form erreichen. Ohne eine systematische Ausgestaltung der Schutzbereiche und ohne verfahrensrechtliche Beschleunigung besteht die Gefahr, dass die Änderungen überwiegend deklaratorischen Charakter behalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Peglow  
Bundesvorsitzender



Denny Vorbrücken,  
Sprecher der  
Fachkommission Recht